

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 645/10

Um die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der E-Mail-Kommunikation trotz steigender Internetkriminalität und wachsender Datenschutzprobleme zu erhalten und auszubauen, ist eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur notwendig, die die Vorteile der E-Mail mit Sicherheit und Datenschutz verbindet. Mit den De-Mail-Diensten soll eine solche Infrastruktur eingeführt werden. Hierbei ist wesentliches Ziel, dass De-Mail-Dienste einfach nutzbar sind und gleichzeitig ein signifikant höheres Maß an Sicherheit gegenüber der herkömmlichen E-Mail-bieten.

Im Einzelnen sollen durch den Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- a) es soll ein Rechtsrahmen zur Einführung vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste im Internet geschaffen werden,
- b) bei der elektronischen Kommunikation sollen sich die Teilnehmer der Sicherheit der Dienste, der Vertraulichkeit der Nachrichten und der Identität ihrer Kommunikationspartner sicher sein können,
- c) es soll die Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr durch verbesserte Beweismöglichkeiten gestärkt werden und
- d) es sollen Regelungen für eine rechtssichere Zustellung elektronischer Dokumente getroffen werden.

Insofern ist vorgesehen, dass De-Mail-Diensteanbieter im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachzuweisen haben, dass die durch sie angebotenen E-Mail-, Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagedienste hohe Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz erfüllen.

Zudem werden mit dem Entwurf die Pflichtdienste für ein De-Mail-Angebot bestimmt und eine Aufsicht über die akkreditierten Diensteanbieter von De-Mail-Diensten eingeführt. Pflichtdienste sind z. B. sichere Anmeldung, Postfach- und Versanddienst für sichere elektronische Post und Nutzung eines Verzeichnisdienstes. Um künftig die Beweismöglichkeiten über den Zugang von Willenserklärungen in elektronischer Form zu verbessern, wird eine beweissichere Eingangsbestätigung eingeführt, die der Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erstellt. Um künftig bei der elektronischen förmlichen Zustellung – etwa im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes – die Beweismöglichkeiten über den Zugang zu verbessern, wird

eine beweissichere Abholbestätigung eingeführt. Zugleich soll die Möglichkeit der Nachweisbarkeit darüber, von wem eine elektronische Nachricht stammt und dass sie an den Empfänger, an den sie gerichtet war, tatsächlich gelangt ist, erheblich verbessert werden.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen wird zwar grundsätzlich begrüßt. Für den **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist jedoch fraglich, ob der Gesetzentwurf eine im Hinblick auf die Normadressaten gebotene Verständlichkeit und Vollziehbarkeit erreicht. Auch der **Rechtsausschuss** ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl rechtlicher und technischer Fragen aufwerfe, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einer Lösung zugeführt werden müssten.

Insbesondere werden vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, vom **Rechtsausschuss** und auch vom **Wirtschaftsausschuss** die Frage der Übertragbarkeit der Nutzeradressen bei einem Providerwechsel sowie die einheitliche und eindeutige Kennzeichnung der De-Mail-Adressen problematisiert. Sie sind der Meinung, dass diese Aspekte wesentlich sind, um Vertrauen in das neue System zu schaffen. So führt der **Wirtschaftsausschuss** aus, dass die einheitliche Kennzeichnung zur Erkennbarkeit der De-Mail-Adressen von herkömmlichen Mail-Adressen zwingender Bestandteil des Sicherheitskonzepts der De-Mail sein müsse. Diese Vorgabe sei zwingende Voraussetzung dafür, dass De-Mail-Adressen frei übertragbar seien. Aus Nutzersicht sei es inakzeptabel, wenn derartige Adressen auf Grund firmenspezifischer Bezeichnungen bei einem Wechsel des akkreditierten Diensteanbieters wertlos würden.

Der **Rechtsausschuss** sieht auch die Regelungen über die Zustellung von De-Mails kritisch. So werde zum Beispiel die Möglichkeit einer Weiterleitung von eingehenden Nachrichten an die De-Mail-Adresse einer anderen Person eröffnet. Hierdurch solle - wie bei einer Briefkastenleerung durch den Nachbarn - erreicht werden, dass der Empfänger von einer Vertrauensperson benachrichtigt werde, wenn er selbst sein Fach nicht öffnen könne. Unklar bleibe aber, ob und gegebenenfalls wann in diesen Fällen die Nachricht als zugestellt gelte

Schließlich geht der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** davon aus, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Im Gesetzentwurf sei diese nicht vorgesehen, da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Recht der Wirtschaft abgeleitet werde. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sei jedoch, eine Kommunikationsinfrastruktur zu schaffen, die auch eine direkte, elektronische Kommunikationsbeziehung zwischen Staat und Bürgern unter Zuhilfenahme dritter Kommunikationsdienstleister herstelle. Der Schwerpunkt des Gesetzes liege damit auf der Gewährung einer flächendeckenden Dienstleistung im Bereich der Telekommunikation. Für diesen Regelungsbereich sei die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.